

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen
Bek. des MLU vom 7. 5. 2004 (MBI. LSA S. 364)

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) vom 8. 12. 1999 (MBI. LSA 2000 S. 430), zuletzt geändert durch Bek. des MLU vom 16. 5. 2003 (MBI. LSA S. 429), wird wie folgt geändert:

Anlage 18 wird wie folgt gefasst:

Anlage 18 zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Porcines Respirations- und Reproduktions-Syndrom (PRRS)

1. Maßnahmen:

PRRS-Statuserhebung und die Überwachung PRRS- negativer und -unverdächtiger Schweinebestände und Einzeltiere gemäß Richtlinie des MLU vom 27.02.2004, sowie die Durchführung betriebsspezifischer Bekämpfungsmaßnahmen in PRRS- positiven Beständen.

2. Beihilfe:

2.1. Beihilfe zu den Kosten

- der erstmaligen Statuserhebung nach Nr. 4.2 der Richtlinie in PRRS- ungeimpften Beständen,
- der regelmäßigen Untersuchungen in PRRS- unverdächtigen Beständen zur Aufrechterhaltung des Status, mit Ausnahme von Mast- und Läuferaufzuchtbeständen,
- der Einstufung und Überwachung PRRS- negativer Bestände, sofern diese zu Beginn der Maßnahmen als PRRS- unverdächtig eingestuft worden sind, mit Ausnahme von Mast- und Läuferaufzuchtbeständen.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters

- a) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme, höchstens jedoch 1,55 € (netto) je Probe, des Blutentnahmebestecks, höchstens jedoch 0,40 € (netto) je Probe und die Bestandsuntersuchungsgebühr, höchstens jedoch 10,00 € (netto) je Maßnahme und Betriebsstätte,
- b) die Kosten der serologischen Blutuntersuchung,

2.2. Beihilfe zu den Kosten durchgeführter betriebsspezifischer Bekämpfungsmaßnahmen in PRRS- positiven Beständen mit Ausnahme von Mastbeständen und nach Maßgabe des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters

- c) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme, höchstens jedoch 1,55 € (netto) je Probe, des Blutentnahmebestecks, höchstens jedoch 0,40 € (netto) je Probe und die Bestandsuntersuchungsgebühr, höchstens jedoch 10,00 € (netto) je Maßnahme und Betriebsstätte,
- d) die Kosten der serologischen und virologischen Untersuchung,
- e) die Kosten für sonstige Untersuchungen, höchstens jedoch 500,00 € je Bestand und Jahr,
- f) die Kosten für den eingesetzten Impfstoff, höchstens jedoch 1,00 € je gemeldetes Tier und Jahr.

Die Änderung der Beihilfesatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.